

# **Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mittlere Hunte"**

## **Allgemeines**

Der Rat der Europäischen Union hat im Jahr 1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Richtlinie)<sup>1</sup> verabschiedet. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen. Die FFH-Richtlinie enthält hierzu in Anhang I die natürlichen Lebensraumtypen sowie in Anhang II Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten ausgewiesen werden müssen. Diese dienen gemeinsam mit den nach der Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten der Schaffung eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes (Natura 2000).

Im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>3</sup> zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). In den ausgewiesenen Schutzgebieten sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um einen günstigen Erhaltungszustand (Erhaltungszustand A oder B) der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes ergibt sich aus Artikel 1 Buchstabe e) und i) der FFH-Richtlinie.

Das Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ ist der Europäischen Kommission entsprechend der FFH-Richtlinie gemeldet und in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden. Das FFH-Gebiet wird aufgrund seiner unterschiedlichen Ausgestaltung durch mehrere separate Schutzgebietsverordnungen auf nationaler Ebene gesichert. Das „Barneführer Holz und Schreensmoor“ ist bereits durch Verordnung vom 21.03.2003 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen worden. Für die Untere Hunte ab dem Wasserkraftwerk in der Stadt Oldenburg bis zur Einmündung in die Weser erfolgt die Ausweisung als Schutzgebiet federführend durch den Landkreis Wesermarsch.

Gegenstand dieser NSG-Verordnung ist der Flusslauf der Hunte vom Wasserkraftwerk in der Stadt Oldenburg, Achterndiek 2, bis zur Einmündung des Rittrumer Mühlbachs in der Gemeinde Dötlingen südlich von Ostrittrum sowie der Flusslauf des Rittrumer Mühlbachs bis zur Wassermühle. Die Flächen befanden sich bisher im Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (OL 144 – Verordnung vom 04.11.1976 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta – Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte- Nr. OL 141 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 46, S. 704), zuletzt geändert durch Art. 1 § 1 der VO vom 26.02.2002 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 13, S. 346).

Das NSG liegt in den Gemeinden Dötlingen, Großenkneten, Hatten und Wardenburg im Landkreis Oldenburg und in der kreisfreien Stadt Oldenburg. Da der flächenmäßig größere Teil im Bereich des Landkreises Oldenburg liegt, wurde einvernehmlich die Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) für die Sicherung der Hunte für den im Bereich der Stadt Oldenburg liegenden Teil auf den Landkreis Oldenburg beantragt. Die Zuständigkeit wurde mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 04.03.2019 auf den Landkreis Oldenburg übertragen.

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung enthält die zum Zeitpunkt der Verabschiedung üblichen Beschränkungen und Verbote. Gegenüber einem Naturschutzgebiet handelt es sich bei einem Landschaftsschutzgebiet um großflächigere Gebiete mit geringeren Nutzungseinschränkungen. Um die Schutzziele zu erreichen, ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich. Rechtsgrundlage für die Festsetzung als Naturschutzgebiet sind die §§ 22 und 23 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)<sup>4</sup>.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Gemäß § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Naturschutzgebiete durch Verordnung festsetzen.

Die öffentliche Beteiligung im Rahmen des Ausweisungsverfahrens erfolgt gem. § 14 NAGBNatSchG. Des Weiteren werden die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 38 NAGBNatSchG beteiligt. Über die Ausweisung entscheidet abschließend der Kreistag des Landkreises Oldenburg nach Abwägung aller Stellungnahmen und Eingaben. Hierzu ist das Einvernehmen mit der Stadt Oldenburg herzustellen.

Ein Inkrafttreten der Verordnung erfolgt nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Oldenburg und des Landkreises Oldenburg.

## **Zu § 1 Naturschutzgebiet und § 2 Schutzzweck**

§ 1 enthält eine Beschreibung des Schutzgebietes hinsichtlich der Größe, Abgrenzung und besonderen Charakteristik. Das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ sowie „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und hat eine Größe von insgesamt rd. 124 ha. Das NSG beginnt im Süden in der Gemeinde Dötlingen unmittelbar westlich der Straße „Rittrumer Kirchweg“ an der Wassermühle südlich von Ostrittrum. Es verläuft in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die Hunte und folgt dann dem Hunteverlauf in nördlicher Richtung durch die Gemeinden Großenkneten, Hatten und Wardenburg bis in die Stadt Oldenburg. Das NSG endet am Wasserkraftwerk, Achterndiek 2, in der Stadt Oldenburg, wo sich das NSG „Untere Hunte“ bis zur Einmündung in die Weser anschließt.

Das NSG „Mittlere Hunte“ umfasst im vorgehend beschriebenen Verlauf jeweils das Gewässer des Rittrumer Mühlbachs und der Hunte sowie die angrenzenden Flächen gemäß folgender Beschreibung:

Das NSG umfasst die Flurstücke des Rittrumer Mühlbachs von der Straße „Rittrumer Kirchweg“ bei Ostrittrum bis zur Einmündung in die Hunte (Flurstück 261/3, Flur 3, sowie die Flurstücke 3, 19/1 (teilweise) und 48 (teilweise), Flur 74, Gemarkung Dötlingen). Die Grenze ergibt sich im uneingezeichneten Bereich der Hunte aus der Böschungsoberkante plus einen Meter. Darin eingefasst sind auch die Böschungsoberkanten des Altarms im Bereich Dehland und Sandhatter Marsch sowie des südlich vorgelagerten Totarms. In die Hunte einmündende Gewässer sind Bestandteil des NSG's soweit sie im Bereich der hunteeigenen Böschungsoberkante plus einen Meter liegen. Im Bereich der Eindeichung endet das NSG dort, wo Deichverteidigungswege vorhanden sind oder gebaut werden und schließt diese somit aus dem Geltungsbereich aus. Dort, wo keine Deichverteidigungswege bestehen oder geplant sind, wird das gesamte Flurstück als NSG angenommen. Ausnahmen von diesen Regelungen liegen zum einen bei der Dehlandschleife vor. Hier werden die jeweiligen Mittelinseln der Schleifen als NSG angenommen. Eine weitere Ausnahme liegt mit einem Vereinsheim für den Wassersport (derzeit Post SV Oldenburg e.V., Achterndiek 1 A, Gemarkung Osternburg, Flur 5, Flurstücke 2158/213 und 829/121) vor. Hier verspringt die NSG-Grenze zur Gewässerkante, um weiter im Unterlauf wieder auf den Verlauf der Straße „Achterndiek“ zu führen. Weiter im Unterlauf liegen ein Angelvereinsheim und zwei Hausboote (Gemarkung Osternburg, Flur 5, Flurstück 829/121 und Flurstück 100/9) zwischen dem Durchlass zum Küstenkanal und dem E-Werk unter dem Status des Bestandsschutzes im NSG. Die rechtmäßige Nutzung der baulichen Anlagen im bisherigen Umfang wird freigestellt, sodass die Wegekante weiterhin der guten Sichtbarkeit der NSG-Grenze dienen kann.

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104)

Die Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Übersichts- und Detailkarten. Die Karten werden gem. § 14 (4) NAGBNatSchG mit dem Verordnungstext in den jeweiligen Amtsblättern für die Stadt Oldenburg und den Landkreis Oldenburg veröffentlicht.

Das NSG ist gekennzeichnet durch die Hunte als abschnittsweise ausgebauten und abschnittsweise naturnahen Fließgewässer. In die Böschungsoberkante ragen teilweise typische Biotop der Flussaue wie Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie Weidenauwald, Buchen-Eichenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder hinein, die zum Teil gemäß § 30 BNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen zu zählen sind. Über die Hunte hinaus ist der Rittrumer Mühlbach als naturnaher Bach mit entsprechender Wasser- und Ufervegetation Bestandteil des NSG. Das NSG ist Lebensraum für zum Teil gefährdete sowie schutzwürdige und schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutzzweck in § 2 der Verordnung begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Aus dem Schutzzweck ergeben sich die für den Schutz des Gebietes erforderlichen Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Er gibt Anhaltspunkte für die Auslegung des Verordnungstextes und dient der allgemeinen Information über das Schutzgebiet.

Das NSG wird unter anderem aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit geschützt.

Gemäß § 21 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Die Hunte weist abschnittsweise naturnahe und daher naturschutzfachlich wertvolle Bereiche auf. Diese bekommen aufgrund ihrer Seltenheit und durch die Hunte als Wanderkorridor zwischen den einzelnen Elementen eine hohe Bedeutung für diverse, z.B. wassergebundene Arten. Das Ökosystem Fließgewässer weist ein hohes Potential hinsichtlich Dynamik, verschiedener abiotischer und biotischer Strukturen und Artenvorkommen und somit Potential für Renaturierung und Wiederansiedlung auf. Auf der anderen Seite sind naturnahe Strukturen sowie ökologische Wechselbeziehungen durch diverse Einflussfaktoren an der Hunte gefährdet, die beim Schutz und der Entwicklung des Fließgewässers betrachtet werden müssen. Dazu gehören zum einen allgemeine chemisch-physikalische Parameter wie Ammonium-, Phosphor- und Gesamtkohlenstoffgehalte und zum anderen starke Tiefenerosionen mit entsprechender Versandung sowie die stellenweise fehlende Durchgängigkeit.

Ziel ist die Entwicklung von durchgängig naturnahen frei fließenden Gewässern mit entsprechend variablen Fließgeschwindigkeiten, Tiefen und Überflutungsdynamiken, nährstoffarmem und sauerstoffreichem Wasser sowie großräumiger und vielfältiger Auen-, Ufer- und Sohlstruktur mit mosaikartig vorkommenden unterschiedlichen Strukturen wie Mäander, Totholzverkläuerungen, vielfältiger Substratsortierung, arten- und blütenreichen Hochstaudenfluren, Sauergras-, Binsen- und Staudenriede, Röhrichte sowie autotypischen Waldbiotopen. Dieses Erscheinungsbild spiegelt ein nahezu intaktes Ökosystem mit Lebensräumen für eine natürliche fließgewässertypische Lebensgemeinschaft der Tiefen- und Uferzone sowie der Auenbereiche einschließlich aller Bestandteile wider. So soll die Hunte insbesondere eine herausragende Bedeutung als Wanderroute, Laich- und Aufwuchsgewässer für diverse Rundmaul- und Fischarten erhalten. Daneben sind immer seltener werdende naturnahe Feuchtbiotop und ihre jeweiligen Kontaktbiotop in ausreichender Flächengröße als Bestandteil einer ausgedehnten, intakten Flussaue zu entwickeln, um entsprechende Lebensgrundlagen für stabile, sich langfristig selbst erhaltende Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Zu den charakteristischen Arten zählen bei den Fischen insbesondere Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Karausche (*Carassius carassius*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Barbe (*Barbus barbus*), Koppe (*Cottus gobio*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Quappe (*Lota lota*), Lachs (*Salmo salar*), bei den Weichtieren insbesondere Große Erbsenmuschel (*Pisidium amnicum*), bei den Insekten insbesondere Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Gefleckte Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*), Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), bei den Vögeln insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Wasseramsel (*Cinclus cinclus*), Nachti-

gall (*Luscinia megarhynchos*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und bei den Säugetieren insbesondere Europäischer Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*). Weitere Tierarten, insbesondere solche des Makrozoobenthos, wie z.B. Stein- und Köcherfliegen, sind vertreten oder besitzen Potential zur Entwicklung. Zu den charakteristischen Pflanzenarten zählen insbesondere verschiedene Weidenarten (*Salix spec.*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Echter Hopfen (*Humulus lupulus*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Rippenfarn (*Blechnum spicant*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudoacorus*) und Flutender Sellerie (*Apium inundatum*). Weitere Tier- und Pflanzenarten sind vertreten oder besitzen Potential zur Entwicklung und Wiederansiedlung.

Darüber hinaus sind invasive und gebietsfremde Arten wie zum Beispiel Nutria, Bisam, Drüsiges Springkraut und Stauden-Knöterich vertreten. Diese sind in der Lage, erheblichen ökologischen Schaden anzurichten. Grundsätzlich ist das heimische Ökosystem vor negativen Einflüssen solcher Arten zu schützen. Dazu sind diverse Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu prüfen und zu ergreifen.

Im FFH-Gebiet sind im Rahmen der Basiskartierung die folgenden Arten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie festgestellt worden

- a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
- c) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Um die Erhaltungsziele erreichen zu können, müssen entsprechende Schutzbestimmungen mit geeigneten Ver- und Geboten in die Verordnung aufgenommen werden.

### **zu § 3 Verbote**

Die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft bestimmt des Weiteren gem. § 22 (1) BNatSchG auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Schutzgebietserklärung soll sichergestellt werden, dass u. a. eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, vermieden werden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten (Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Naturschutzgebiet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Zur Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben enthält § 3 Abs. 1 der Verordnung daher ein generelles Veränderungsverbot (Satz 1) sowie erläuternd hierzu eine beispielhafte und nicht abgeschlossene Auflistung von Handlungen (Satz 2), bei denen von vornherein feststeht, dass sie zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, und daher verboten sind.

Zur Klarstellung werden zu den einzelnen Verboten unter § 3 Absatz 1 noch folgende Hinweise gegeben:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 wird in der Begründung zu § 4 Abs. 3 näher eingegangen.

Das Verbot gem. § 3 Absatz 1 Nr. 5 betrifft nicht den ordnungsgemäßen Einsatz von Diensthunden wie Jagd-, Such- und Polizeihunden.

Erläuternd zu § 3 Absatz 1 Nr. 13 wird darauf hingewiesen, dass mit einem verbotenen Lagern nicht ein kurzfristiger Aufenthalt im Wegebereich (z.B. Rasten, Verzehr von Speisen und Getränken), insbesondere wenn entsprechende Einrichtungen wie z.B. Ruhebänke vorhanden sind, gemeint ist.

Unter einer gebietsfremden Art (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) wird eine Art verstanden, die in dem betreffenden Gebiet natürlicherweise nicht vorkommt. In der Regel sind gebietsfremde Arten durch den Einfluss des Menschen nach 1492 in die freie Natur gelangt. Das Verbot soll die standortheimischen und teilweise seltenen Pflanzengesellschaften fördern und schützen, um insbesondere konkurrenzschwache standortheimische Arten zu erhalten und zu entwickeln.

Bezüglich der genannten invasiven Arten wird auf die Begriffsbestimmung unter § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG verwiesen.

Allgemein ist die Nutzung der im NSG liegenden Wege zum Betreten freigestellt. Das Betreten umfasst auch das Befahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft sowie mit Fahrrädern mit einem max. 250 Watt starken Motor, soweit die Motorunterstützung konstruktiv auf eine Geschwindigkeit von max. 25 km/h begrenzt ist. Des Weiteren sind hiervon auch Krankenfahrstühle mit Motorkraft erfasst. Nicht zulässig ist u.a. das Befahren mit sogenannten S-Pedelacs mit Elektroantrieb über 25 km/h und Mo-fas. Ausnahmen vom Betretungsverbot werden in § 4 Freistellungen geregelt. Das Betretungsverbot des NSG außerhalb der Wege § 3 Abs. 2 geht unter anderem mit der Anlage von Geocaches einher. Diese dürfen nur auf den Wegen nicht aber in der Vegetation oder im Wasser angelegt werden. Auch dort, wo das NSG betreten werden darf, ist im erhöhten Maß auf Fauna und Flora Rücksicht zu nehmen.

### **zu § 4 Freistellungen**

§ 4 enthält mit den Freistellungen die Handlungen oder Maßnahmen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten nach § 3 freigestellt sind und die dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung in der Regel nicht widersprechen. Diese sind zum Teil mit einem Zustimmungs- oder Anzeigevorbehalt versehen, um durch eine vorherige Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde sicherstellen zu können, dass eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes durch die beabsichtigten Handlungen oder Maßnahmen nicht erfolgt bzw. durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zustimmungsbescheid vermieden werden kann.

Freigestellt ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2a) der Verordnung das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. In diesem Zusammenhang wird zur Klarstellung auch auf die Regelung in § 39 NAGB-NatSchG hingewiesen.

Weite Teile der Hunte sind zum Zweck des Hochwasserschutzes eingedeicht. Hier treffen im geringen Umfang sehr schmale Deichvorlandflächen auf die Huntedeiche. Die Unterhaltung der Deiche einschließlich der in ihnen befindlichen Bauwerke ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4). Der Fokus wird hier auf den Erhalt der verbleibenden Vegetation gerichtet, die den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und somit erhalten werden kann.

In § 4 Abs. 2 Nr. 6 werden Freistellungen zu organisierten Veranstaltungen formuliert. Unter einer „organisierten Veranstaltung“ im Sinne des Verordnungsentwurfes wird „[...] ein organisiertes, zweckbestimmtes, zeitlich begrenztes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen vor Ort [...] teilnimmt [...]“ (Rück, H.: „Event“, in Gabler Wirtschaftslexikon“, unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/event-34760>, abgerufen am 11.06.2019) und eine über den Gemeingebrauch der Landschaft und des Gewässers hinausgehende Nutzung verstanden. Dazu zählen an der Hunte beispielsweise Sportevents wie ein Wasserpoloturnier, die Niedersächsischen SUP Meisterschaften oder das Drachenbootrennen. Davon abgegrenzt ist die Umsetzung von regelmäßigen Sportaktivitäten eines Vereins oder anderen Gruppen, die der allgemein üblichen Ausübung des Sports der Vereinsmitglieder und anderen Gruppen oder dem Landschaftserleben dienen. Dazu zählen z.B. gewerblich angebotene Kanufahrten oder Ruderunterricht.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 ist der Rückschnitt von Bäumen und anderen Gehölzen entlang von Nutzungsgrenzen im erforderlichen Maß zur Erhaltung der Bewirtschaftbarkeit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nach vorheriger Anzeige freigestellt. Der Rückschnitt ist fachgerecht (insbesondere Abschnitt auf Astring, gerade Schnittkanten ohne Spaltung, keine Rückschnitte von Ästen von mehr als 10 cm Durchmesser) durchzuführen, um einen vitalen Gehölzbestand zu erhalten. Insbesondere müssen die Schnittflächen glatt und sauber sein; ein Ausfransen oder Quetschen der Rinde und des Kambiums ist zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass analog zur Unterhaltung an Straßen ein maximales Lichtraumprofil von 4 bis 5 m für das Fahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen unter Bäumen ausreichend ist. Dies gilt entsprechend für § 4 (2) Nr. 7.

Die Beschränkungen zur Befahrung der Hunte in § 3 (1) Nr. 4 und § 4 (3) ergeben sich im Wesentlichen aus den Anforderungen des Artenschutzes und der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutz der Hunte zwischen Wildeshausen und Astrup vom 16.10.2000.

Unter unmotorisierten Wasserfahrzeugen werden im Sinne dieser Verordnung neben z.B. Kanus auch Boards für Stand-up-Paddler gefasst.

Insbesondere das Betreten der Sandbänke ist nicht freigestellt. Eine Sandbank ist eine bis an und teilweise auch über die Wasseroberfläche reichende aus Sand bestehende Erhöhung des Bodens in Flüssen und Meeren. Dazu zählen auch Sandflächen an Uferbereichen. Bei Sandbänken handelt es sich um wertvolle, gewässerbegleitende Sonderstandorte, die eine hohe Wertigkeit für gewässerabhängige Fauna besitzen.

Die Hunte weist insbesondere eines der letzten Vorkommen der Grünen Flussjungfer im westlichen Niedersachsen auf. Diese ist streng geschützt und Bestandteil des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie. Ihre Entwicklungsformen, insbesondere die Larven, sind auf vegetationsarme Stellen, insbesondere von Sandbänken, angewiesen, in die sie sich verankern. Die Larvalentwicklung dauert drei bis vier Jahre, sodass eine dauerhafte Schonung von Sandbänken vonnöten ist. Ebenfalls auf Sandbänke angewiesen, ist das Vorkommen der Gemeinen Keiljungfer.

Viele der in der Hunte vorkommende Arten, insbesondere Neunaugen- und Libellenarten, sind an Mikrohabitate des Sohl- und Ufersubstrates sowie Dichte und Bedeckungsgrad und –art der Ufervegetation gebunden. Beeinträchtigungen durch das Betreten der Ufer, Betreten der Gewässersohle, Zerstörung von Ufer- oder Wasserpflanzenbeständen oder Verwirbelung von Sohlsubstrat können zu Beeinträchtigungen der Individuen oder Population bestimmter Arten führen. Vegetationsstrukturen und Sandbänke sind zum Schutz der daran gebundenen Tiere zu umfahren. Grund- und Uferberührungen sollen aufgrund der häufig vorhandenen wertvollen Strukturen und Lebensräume unbedingt vermieden werden. Dazu sollte seitens der Wassersportler gewährleistet sein, ein Wasserfahrzeug kontrollieren zu können. Alle Nutzer von Wasserfahrzeugen sollten über eine sichere und naturverträgliche Befahrung (auch in der in Kooperation des Landkreises Oldenburg herausgegebenen Faltblatts „Hunte natur-Abschnitt Wildeshausen bis Oldenburg“ nachzulesen) und die relevanten Regelungen in dieser Verordnung Kenntnis besitzen. Insbesondere Anbieter von Kanuverleihen sind dafür verantwortlich, diese Informationen weiterzugeben, um eine nachhaltige naturverträgliche Nutzung der Hunte als Tourismushotspot zu ermöglichen.

Dazu wurden im Rahmen des Faltblatts unter anderem auch Ein- und Ausstiegsstellen sowie Rastplätze festgelegt, die in diese Verordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus besteht eine Umtragestelle, die kurz vor der Dehlandbrücke errichtet wurde, damit insbesondere ungeübte Fahrer die 2014 eingerichteten Sohlgleiten meiden können.

Es wird davon ausgegangen, dass ein achtsamer Umgang mit der Natur und den Regeln im Kanusport erfolgt. Sollte es dennoch vorkommen, dass Wassersportler unbeabsichtigt kentern, wird dies als Notfallsituation gewertet, bei der sich die gekenterte Person entsprechend an Land oder zurück ins Boot retten sollte.

Neben der Notwendigkeit des Schutzes und der Entwicklung von mosaikartig vorkommenden wertvollen Biotopen und den entsprechenden schutzbedürftigen und schutzwürdigen Arten besteht in der Hunte das Problem einer hohen Sedimentationsrate. So werden vermehrt Sandfrachten insbesondere in den Unterlauf gespült. Dies kann zum einen tödlich für substratbewohnende und weniger mobile Arten sein. Zum anderen wird die Problematik der überhöhten Sandablagerung mit einem Sandfang bei Wardenburg behandelt, der vom Land Niedersachsen zum Hochwasserschutz eingerichtet wurde. Insbesondere bei der Leerung der Sandfänge muss ein besonderes Augenmerk auf mögliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten liegen. Diese und weitere Maßnahmen der Gewässerunterhaltung müssen im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um den verschiedenen Anforderungen Rechnung tragen zu können (§ 4 Abs. 6).

§ 4 Abs. 7 setzt die fischereiliche Nutzung der Gewässer im NSG „Mittlere Hunte“ unter Zustimmungsvorbehalt. Die Reglementierungen der Fischerei ergeben sich im Wesentlichen aus dem Schutzzweck und den Vorgaben der ordnungsgemäßen Fischerei. Demnach ist die ordnungsgemäße und natur- und landschaftsverträgliche sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation freigestellt. Die Hunte weist streckenweise noch Bestände an Hochstaudenfluren aus heimischen Arten und Röhrichtgürtel auf. Vor

allem Röhrichte leiden erheblich, wenn man sie betritt. Des Weiteren sind insbesondere die gewässerabhängige Fauna und Flora an Mikrohabitate des Sohl- und Ufersubstrates sowie Dichte und Bedeckungsgrad und –art der Ufervegetation gebunden. Beeinträchtigungen durch das Betreten der Ufer, Betreten der Gewässersohle, Zerstörung von Ufer- oder Wasserpflanzenbeständen oder Verwirbelung von Sohlsubstrat können zu Beeinträchtigungen der Individuen oder Population bestimmter Arten führen. Insbesondere Sandbänke dürfen nicht betreten werden. So soll unter anderem eines der letzten Vorkommen der Grünen Flussjungfer im westlichen Niedersachsen, deren Larven jahrelang auf ungestörte Sandbänke angewiesen sind, erhalten werden. Des Weiteren wurden ein besonderes Augenmerk auf tauchende Wasservögel und den derzeit einwandernden Fischotter gesetzt. Die Fangmittel sind entsprechend der Vorkommen zu wählen und so Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Fütterung mit wenigen handgroßen Portionen impliziert das Anlocken der Fischfauna und führt nicht zu erheblichen Nährstoffeinträgen.

Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich des NSG sind verboten. Jedoch bleiben die rechtmäßig bestehenden Einleitungen von Dränungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft freigestellt (§ 4 Absatz 8). Mit einem möglichen Ausbau von Drainagen ist ein erhöhter Nährstoffeintrag in die Hunte verknüpft. Da dies zu vermeiden ist, wird hier lediglich der aktuelle Bestand freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gem. § 4 Absatz 9 umfasst auch den ordnungsgemäßen Einsatz von Jagdhunden. Ein Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich der Neuanlage von Wildäckern, Futterplätzen etc. ist erforderlich, um die Zielsetzung der Entwicklung und Erhaltung von Teilen des Naturschutzgebiets und den Lebensgrundlagen von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten nicht zu gefährden. Insbesondere die naturnahe Entwicklung ist hierbei von Bedeutung.

Des Weiteren erfolgt im Hinblick auf das Vorkommen des Fischotters und seiner möglichen Gefährdung im Rahmen der Bejagung invasiver, jagdbarer Arten eine Reglementierung zu den einzusetzenden Fallen. Der Fischotter hat einen hohen Energiebedarf und versucht aktiv zu flüchten. Eine Gefangennahme mit herkömmlichen Fallen kann dazu führen, dass diese Art zu viele Stunden unter Nahrungsentzug leidet oder sie ihre Zähne bei dem Versuch sich herauszubeißen nachhaltig schädigt und somit nicht überlebensfähig wäre. Daher sind Drahtfallen nicht freigestellt. Des Weiteren ist bekannt, dass Fischotter insbesondere an warmen Tagen schnell in Fallen verenden können. Ihr Überleben ist daher von einer unverzüglichen Entlassung aus der Gefangennahme abhängig. Die Fallen müssen daher nach Sensormeldung umgehend aufgesucht werden, um eventuell gefangene Fischotter sofort zu befreien.

Die Population des Landkreis Oldenburg ist sehr niedrig und instabil, sodass eine Tötung, Verletzung oder Vergrämung zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Erlöschung der Population führen würde. Diese ist nach geltendem Recht verboten und muss unbedingt vermieden werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann insbesondere die weitere intensive Bejagung der invasiven und jagdbaren Art Nutria (*Myocastor coypus*) mit der in dieser Verordnung festgeschriebenen Falle erfolgen, ohne Fischotter zu nachhaltig gefährden.

## **zu § 5 Befreiungen**

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der §§ 67 BNatSchG und 41 NAGB-NatSchG auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 der Verordnung gewähren. Der § 67 BNatSchG definiert daher auch, unter welchen in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten erteilt werden kann.

Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, dieses Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Sie sind gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, wenn sie sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, können aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Abweichungsprüfung unterzogen werden. Die Anforderungen an eine Ausnahme ergeben sich aus § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG und gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

### **zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG wertbestimmenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. des Eigentümers, freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, oder Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGB-NatSchG.

### **zu § 9 Ordnungswidrigkeiten**

§ 9 gibt die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über Naturschutzgebiete enthält. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften von der Naturschutzgebietsverordnung unberührt bleiben.

Auf die Straftatbestände des § 329 Abs. 3 bis 6 und des § 330 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2019 (BGBl. I S. 350), wird hingewiesen.

### **zu § 10 Inkrafttreten**

Die Verordnung wird sowohl im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg als auch im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg verkündet und tritt nach der zeitlich letzten Veröffentlichung in Kraft.

Die Verordnung gilt unbefristet, da eine zeitliche Befristung der in § 2 definierten Ziele der langfristigen Erhaltung und Entwicklung entgegen stünden. Im Übrigen benötigen auch die Eigentümer und Nutzer der von der Ausweisung betroffenen Flächen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.

Wildeshausen, den 01.10.2019

Landkreis Oldenburg

Carsten Harings  
Landrat